

**Stellungnahme zum amtsangemessenen Gehalt
der 2009 bis 2015 vom Land Berlin
gewährten Beamtenalimentation**

Dr. Torsten Schwan
Walter-Haas-Str. 33
49088 Osnabrück

Osnabrück, 29. Januar 2023

I. Wesentliche Ergebnisse

- Da die Alimentation der Richter und Beamten der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt, führt das Land zunächst sachgerecht aus, dass nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstößes mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses nicht geboten ist. Denn nur als Folge statthafter Rechtsbehelfe kann der Haushaltsgesetzgeber nicht im Unklaren darüber bleiben, in wie vielen Fällen es möglicherweise zu Nachzahlungen kommen wird.
- Entsprechend ließe sich ein Zuwarten des Besoldungsgesetzgebers, wie es das Land seit 2021 regelmäßig als sachgerecht hervorhebt und seitdem weiterhin vollzieht, schon dann haushaltsrechtlich kaum rechtfertigen, wenn die begründete Vermutung einer verfassungswidrigen Besoldungsrechtslage zu betrachten wäre. Die sachliche Problematik des gezielten Zuwartens erscheint darüber hinaus haushaltsrechtlich noch einmal deutlich problematischer, sofern nicht nur die begründete Vermutung für eine verfassungswidrige Besoldungsrechtslage zu betrachten wäre, sondern wenn der Besoldungsgesetzgeber die Besoldungsrechtslage als eindeutig verfassungswidrig ansieht, wie das hier der Fall ist.
- Darüber hinaus sind anders, als es das Land erwartet, vom Bundesverfassungsgericht zukünftig materiell-rechtlich keine sehr genauen Vorgaben an den Besoldungsgesetzgeber bezüglich der zu berücksichtigenden Daten und Berechnungen für ein weiterhin ausstehendes Reparaturgesetz zur A-Besoldung im Land Berlin weder für den Zeitraum von 2009 bis 2015 noch darüber hinaus oder auch für die Zeit vorweg zu erwarten. Denn eine solche bundesverfassungsgerichtliche Entscheidung müsste den weiten Entscheidungsspielraum, über den der Besoldungsgesetzgeber verfügt, unzulässig einschränken und ist deshalb verfassungsrechtlich nicht geboten. Stattdessen wird der Besoldungsgesetzgeber zukünftig nach wie vor über einen grundsätzlich weiten Entscheidungsspielraum verfügen, dem eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle entspricht. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der Besoldung, wobei die Ansicht des Landes, dass das auch den Besoldungsgesetzgeber treffende „Pflichtenheft“ des Bundesverfassungsgerichts, das zukünftig ggf. weiter ausgeformt werden dürfte, dazu bestimmt oder geeignet sein könnte, um aus ihm mit mathematischer Exaktheit eine Aussage darüber abzuleiten, welcher Betrag für eine verfassungsmäßige Besoldung erforderlich ist, sachlich ebenfalls in die Irre geht, da ein solches Verständnis die methodische Zielrichtung der Besoldungsrechtsprechung des Zweiten Senats verkennt.

- Die Besoldungsordnung A zeigt sich im Zeitraum zwischen 2010 und 2015 bereits auf einer nur eingeschränkt realitätsgerechten Basis materiell-rechtlich bis in die nachfolgend aufgelisteten Besoldungsgruppen und Dienstalters- bzw. Erfahrungsstufen hinein als unmittelbar verletzt:

Jahr	Betroffene Besoldungsgruppen
2010	A 9 Stufe 8; A 10 Stufe 5
2011	A 9 Stufe 6; A 10 Stufe 4
2012	A 9 Stufe 7, ggf. Stufe 8; A 10 Stufe 4, ggf. Stufe 5; A 11 Stufe 2
2013	A 9 Stufe 7; A 10 Stufe 4, ggf. Stufe 5; A 11 Stufe 2
2014	A 10 Stufe 4; A 11 Stufe 1, ggf. Stufe 2
2015	A 10 Stufe 4

- Der indizielle Verletzungsgrad der Besoldungsordnung stellt sich während derselben Zeit entsprechend wie folgt dar:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Absoluter indizieller Fehlbetrag	775,00 €	872,00 €	976,00 €	982,00 €	987,00 €	980,00 €
Prozentualer indizieller Fehlbetrag	32,7 %	34,9 %	37,0 %	36,7 %	36,1 %	35,3 %
Indizielle Verfehlung bis	A 10/4	A 10/3	A 11/2	A 11/1	A 11/1	A 11/1
Indiziell verletzte Besoldungsgruppen	7 von 13	7 von 13	8 von 13	8 von 13	8 von 13	8 von 13
Indiziell verletzte Tabellenfelder	52 v. 118	49 v. 104	53 v. 104	52 v. 104	51 v. 104	50 v. 104
Indizieller Verletzungsgrad	44,0 %	47,1 %	51,0 %	50,0 %	49,0 %	48,1 %

- Der Grad der unmittelbaren Verletzung der Besoldungsordnung A ist materiell-rechtlich keiner sachlichen Rechtfertigung zugänglich. Sein eklatantes Maß strahlt darüber hinaus auf alle weiteren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen aus. Das Land Berlin ist trotz der ihm bekannten und von ihm eingestandenen eklatanten Verletzung der Besoldungsordnung A hinsichtlich der Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation seiner Beamten seit 2020 mindestens vergangenheitsbezogen untätig geblieben bzw. hat nur ein Handeln gezeigt, das der Untätigkeit gleichkommt, obgleich sich eine Vielzahl der Beamten gegen die Höhe der ihnen gewährten Besoldung zeitnah mit den statthaften Rechtsbehelfen zu Wehr gesetzt hat und der Besoldungsgesetzgeber eine mit der Verfassung unvereinbare Rechtslage – auch für die Vergangenheit – nicht fortbestehen lassen darf, wie das nicht zuletzt aus der durch § 31 BVerfGG angeordneten Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen folgt; denn sie gebietet die zeitlich umfassende Heilung eines vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungsverstößes, der das Land bis heute zielgerichtet nicht nachgekommen ist.

II. Gegenstand und Auftrag

Mit Datum vom 16. November 2023 ist dem Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin als sachkundigem Dritten durch die Vorsitzende des Zweiten Senats gemäß § 27a BVerfGG die Möglichkeit gegeben worden, in den konkreten Normenkontrollverfahren 2 BvL 5/18 bis 2 BvL 9/18 zu Erläuterungen des Landes Berlin Stellung zu nehmen, welche Gründe einer inhaltlichen Erstreckung des „Reparaturgesetzes zur R-Besoldung im Land Berlin von 2009 bis 2015“ vom 23. Juni 2021 auf die A-Besoldung entgegengestanden hätten. Diese Erläuterungen des Landes stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

1. Eine allgemeine rückwirkende Behebung des vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungsverstoßes sei mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses nicht geboten, da der Besoldungsgesetzgeber nicht dazu angehalten sei, finanzielle Vorsorge hinsichtlich der möglichen Verpflichtung einer rückwirkenden Nachzahlung zu treffen, sofern sich der Richter, Staatsanwalt oder Beamte nicht gegen die Höhe der ihm gewährten Besoldung zeitnah mit den statthaften Rechtsbehelfen zu Wehr gesetzt habe (BE-Drs. 18/3745 vom 25. Mai 2021, S. 44).

2. Hinsichtlich der rückwirkenden Anpassung der Alimentation in der Besoldungsordnung A sei die diesbezüglich noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten; zeitlich darüber hinausreichende statthafte Alimentationsansprüche würden rückwirkend eventuell mit der Verabschiedung des nächsten Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes korrigiert werden (BE-Drs. 18/3745 vom 25. Mai 2021, S. 45).

3. Ein entsprechendes Abwarten sei sowohl im Interesse des Landes Berlin als auch der betroffenen beamteten Dienstkräfte, da zu erwarten sei, dass das Bundesverfassungsgericht sehr genaue Vorgaben auch bezüglich der zu berücksichtigenden Daten und Berechnungen mache, wie ein Reparaturgesetz zur A-Besoldung aussehen müsse (Antwort des SenFin auf einen Fragekatalog zur Alimentation im Land Berlin vom 13. Januar 2023, S. 2).

4. Bis dahin sehe sich der Senator für Finanzen nicht hinreichend in der Lage, ein verfassungskonformes Reparaturgesetz in die Wege zu leiten, weshalb er diesbezüglich weiterhin untätig bleibe, um zugleich zeitliche und personelle Ressourcen einzusparen und insbesondere das zuständige Fachreferat an anderen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren arbeiten zu lassen, die in hoher Zahl vorlägen und vordringlich zu vollziehen seien (Antwort des SenFin auf einen Fragekatalog zur Alimentation im Land Berlin vom 13. Januar 2023, S. 2).

Der Unterzeichner ist mit Datum vom 24. Januar 2024 von der Liste „DIE UNABHÄNGIGEN“ im Hauptpersonalrat des Landes Berlin beauftragt worden, den sachlichen Gehalt der dargestellten Erläuterungen zu betrachten.

III. Bewertung

1. Nicht gebotene allgemeine rückwirkende Behebung besoldungsrechtlicher Verfassungsverstöße

Die Erläuterungen des Landes stellen die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zutreffend dar. Denn in seiner letzten Entscheidung hat der Zweite Senat zunächst klargestellt, dass es hinsichtlich der rückwirkenden Behebung eines Verfassungsverstoßes entscheidend ist, dass sich gegen die Höhe der gewährten Besoldung zeitnah mit den statthaften Rechtsbehelfen zu Wehr gesetzt worden ist und es nicht darauf ankommt, ob insoweit ein Widerspruchs- oder ein Klageverfahren schwebt.¹ Damit wurde insbesondere die Relevanz von Widerspruchsverfahren präzisiert, die zuvor in der Rechtsprechung des Zweiten Senats ungeklärt geblieben war.²

Darüber hinaus lässt der Zweite Senat keinen Zweifel an der grundsätzlichen Verpflichtung des Gesetzgebers, eine oder mehrere vom Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz unvereinbar betrachtete Normen nicht bestehen lassen zu dürfen, sondern die Rechtslage rückwirkend verfassungsgemäß umzugestalten.³ Zugleich betont er aber den besonderen Charakter von haushaltswirtschaftlich bedeutsamen Normen, die Ausnahmen von der Regelfolge nach sich ziehen können. So gilt es speziell bei besoldungsrechtlichen Normen zu beachten, dass die Alimentation der Richter und Beamten der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt. Als Folge ist eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstoßes daher mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses nicht geboten. Denn nur als Folge statthafter Rechtsbehelfe kann der Haushaltsgesetzgeber nicht im Unklaren darüber bleiben, in wie vielen Fällen es möglicherweise zu Nachzahlungen kommen wird.⁴

2. Abzuwartende zukünftige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Mit der im letzten Abschnitt betrachteten Regelfolge stellt das Bundesverfassungsgericht erneut klar, dass die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ihrem besoldungsrechtlichen Zweck nach der Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation zu dienen haben, welche letztere zur Befriedigung des gegenwärtigen Bedarfs der Richter und Beamten notwendig ist. In diesem Sinne ist es zu verstehen, dass die Alimentation der Richter und Beamten der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt. Entsprechend lässt sich ein Zuwarten, wie es das Land hervorhebt und weiterhin vollzieht, schon in dem Fall sachlich kaum rechtfertigen, sofern bereits eine begründete Vermutung für eine verfassungswidrige Besoldungsrechtslage zu betrachten wäre. Denn der Haushaltsgesetzgeber muss sich dann gegenwärtig – bspw. über zu bildende Rücklagen – auf eine zukünftig absehbare Belastung des Haushalts einstellen, die allerdings durch eine vom Besoldungsgesetzgeber sicherzustellende verfassungskonforme Rechtslage aktuell nachhaltig vermieden werden könnte. Ein entsprechendes Zuwarten stellt sich von daher hier als haushaltsrechtlich mindestens zweifelhaft dar.

1 BVerfGE 155, 1 (76 Rn. 183).

2 Vgl. zuletzt nur BVerfGE 149, 382 (405 f. Rn. 39).

3 BVerfGE 155, 1 (75 f. Rn. 182) wie auch im Folgenden.

4 BVerfGE 155, 1 (76 Rn. 183).

Die sachliche Problematik eines gezielten Zuwartens erscheint darüber hinaus haushaltsrechtlich noch einmal deutlich problematischer, sofern nicht nur die begründete Vermutung für eine verfassungswidrige Besoldungsrechtslage zu betrachten wäre, sondern wenn der Besoldungsgesetzgeber die Besoldungsrechtslage als eindeutig verfassungswidrig betrachtet, wie das hier der Fall ist. Denn entsprechend hat sich das Land hinsichtlich der im Wesentlichen inhaltsgleich von den beteiligten Beschäftigtenvertretungen vorgebrachten Forderung, eine Nachzahlung an die Beamten für den Zeitraum von 2009 bis 2020 zu leisten, bereits auf eine entsprechende Betrachtung eingelassen und für diejenigen Haushaltsjahre, die in den vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren nicht streitgegenständlich sind, eine rückwirkende Korrektur im Zuge des nächsten Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes als voraussichtlich bezeichnet (BE-Drs. 18/3745 vom 25. Mai 2021, S. 45). Damit aber ist es von einer verfassungswidrigen Besoldungsrechtslage ausgegangen, die zugleich über den Zeitraum der anhängigen Verfahren hinausreicht.

3. Zukünftig erwartbare Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Diese Ansicht hat der Senator für Finanzen über anderthalb Jahre später und nach Vollzug des nächsten Gesetzgebungsverfahrens⁵ noch einmal bekräftigt, als er seiner Erwartung Ausdruck verliehen hat, „dass das BVerfG sehr genaue Vorgaben auch bezüglich der zu berücksichtigenden Daten und Berechnungen macht, wie ein Reparaturgesetz zur A-Besoldung aussehen“ würde (Antwort des SenFin auf einen Fragekatalog zur Alimentation im Land Berlin vom 13. Januar 2023, S. 2). In jenem zwischenzeitlich vollzogenen Gesetzgebungsverfahren war von der vormals in Aussicht gestellten rückwirkenden Korrektur derjenigen Haushaltsjahre, die in den vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren nicht streitgegenständlich sind, allerdings keine Rede mehr. Vielmehr bekräftigte der Senator für Finanzen nun ein weiteres Mal, dass er ausdrücklich der Auffassung widerspreche, dass die höchstrichterliche Entscheidung nicht abgewartet werden müsse. Dabei hob er erneut hervor, dass es sowohl im Interesse des Landes als auch der Beschäftigten sei, die Entscheidung abzuwarten, um so um Verständnis zu werben, in dieser Verfahrensabfolge zu verbleiben.⁶

Für diese hier ein weiteres Mal formulierte Auffassung lässt sich allerdings kein sachlicher Grund finden. Denn zunächst einmal sind entsprechende Vorgaben, von denen das Land ausgeht, dass sie im Rahmen der anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nach dessen rechtskräftiger Entscheidung vorzufinden sein sollten, nur erwartbar, sobald das Bundesverfassungsgericht eine Vollstreckungsanordnung nach § 35 BVerfGG erlassen würde und dabei von seinem Recht Gebrauch machte, im Einzelfall die Art und Weise der Vollstreckung zu regeln. Der Adressat solcher Regelungen wäre dann allerdings nicht in erster Linie der Besoldungsgesetzgeber, sondern erwartbar die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes.

Darüber hinaus sind vom Bundesverfassungsgericht materiell-rechtlich keine „sehr genaue[n] Vorgaben auch bezüglich der zu berücksichtigenden Daten und Berechnungen“ zu erwarten, die so den weiten Entscheidungsspielraum, über den der Besoldungsgesetzgeber verfügt, unzulässig einschränken müssten. Vielmehr wird der Besoldungsgesetzgeber auch zukünftig grundsätzlich über einen weiten Entscheidungsspielraum verfügen, dem eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter

⁵ BerlBVAnpG 2022 v. 15.11.2022 (GVBl. 2022 S. 621).

⁶ Inhaltsprotokoll Haupt 19/26 v. 09.11.2022, S. 8.

Sachwidrigkeit beschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle entspricht.⁷ Dies gilt sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der Besoldung.⁸

Insofern stellt die in Art. 33 Abs. 5 GG enthaltene Garantie eines „amtsangemessenen“ Unterhalts lediglich eine den Besoldungsgesetzgeber in die Pflicht nehmende verfassungsrechtliche Gestaltungsdirektive dar. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der *Gesetzgeber* das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen. Die von ihm jeweils gewählte Lösung – hinsichtlich Struktur und Höhe der Alimentation – unterliegt allerdings der gerichtlichen Kontrolle.⁹ Mit dieser Kontrolle ist es aber nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts zu prüfen, ob der Gesetzgeber die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste Lösung gewählt hat. Vielmehr entspricht dem weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung. Im Ergebnis beschränkt sich die materielle Kontrolle dabei auf die Frage, ob die Bezüge der Richter und Staatsanwälte evident unzureichend sind.¹⁰

Eine Erwartung, das Bundesverfassungsgericht würde sich innerhalb des skizzierten verfassungsrechtlichen Rahmens alsbald zu einer Art „Ersatzbesoldungsgesetzgeber“ aufschwingen und also dem Besoldungsgesetzgeber materiell-rechtlich „sehr genaue Vorgaben auch bezüglich der zu berücksichtigenden Daten und Berechnungen“ hinsichtlich eines weiterhin ausstehenden Reparaturgesetzes für die Besoldungsordnung A machen, ist deshalb sachlich abwegig, und zwar das nur umso mehr, als dass der Zweite Senat erst unlängst in aller gebotenen Deutlichkeit hervorgehoben hat, dass sein auch den Besoldungsgesetzgeber treffendes „Pflichtenheft“ weder dazu bestimmt noch geeignet ist, um aus ihm mit mathematischer Exaktheit eine Aussage darüber abzuleiten, welcher Betrag für eine verfassungsmäßige Besoldung erforderlich ist: „Ein solches Verständnis würde die methodische Zielrichtung der Besoldungsrechtsprechung des Senats verkennen.“¹¹

Unabhängig von der verfassungsrechtlich irrelevanten Frage, in wessen Interesse es ist, dass die vom Land vergangenheitsbezogen eingestandene verfassungswidrige Gesetzeslage nach wie vor aufrechterhalten und der Besoldungsgesetzgeber vergangenheitsbezogen weiterhin untätig bleibt, kann eine sachliche Rechtfertigung des von ihm vollzogenen Zuwartens der Besoldungsrechtsprechung des Zweiten Senats nicht entnommen werden.

4. Fortgesetzte Untätigkeit

Denn vielmehr hat der Zweite Senat den Besoldungsgesetzgeber in der Vergangenheit hinsichtlich einer vom Bundesverfassungsgericht festgestellten verfassungswidrigen Gesetzeslage nicht darüber im Unklaren gelassen, dass er binnen einer angemessenen Frist eine der Verfassung entsprechende Rechtslage herzustellen hat, die hinsichtlich der im Zeitraum zwischen 2009 und 2015 als verfassungswidrig betrachteten R-Besoldung am 01. Juli 2021 endete.¹² Ebenso bleibt es unbestreitbar, dass eine solche Verpflichtung sich im Grundsatz auf den gesamten, von der Feststellung erfassten

7 BVerfGE 155, 1 (1 Ls. 3).

8 BVerfGE 155, 1 (14 f. Rn. 26).

9 BVerfGE 155, 1 (14 f. Rn. 26).

10 BVerfGE 155, 1 (15 f. Rn. 27).

11 BVerfGE 155, 1 (17 Rn. 30).

12 BVerfGE 155, 1 (75 f. Rn. 182).

Zeitraum erstreckt. Denn der Gesetzgeber darf – auch für die Vergangenheit – eine mit der Verfassung unvereinbare Rechtslage nicht fortbestehen lassen. Dies folgt nicht zuletzt aus der durch § 31 BVerfGG angeordneten Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen; sie gebietet die zeitlich umfassende Heilung eines vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungsverstößes.¹³ Darüber hinaus hatte das Abgeordnetenhaus von Berlin nicht nur innerhalb der genannten Frist zu beachten, dass der Gehaltsanspruch des Beamten grundsätzlich nur nach Maßgabe eines Gesetzes besteht, woraus den Beamten, sofern die Verfassungswidrigkeit des Besoldungsgesetzes festgestellt wird, kein Nachteil erwachsen darf. Im Rahmen einer gebotenen Neuregelung hat der Gesetzgeber also Vorsorge zu treffen, dass zeitnah rechtshängig gemachte, aber noch nicht abschließend beschiedene Besoldungsansprüche, soweit zu ihrer Begründung eine generelle verfassungswidrige Unteralimentation behauptet wird, bei Klageerhebung auch über den genannten Zeitraum hinaus erfüllt werden.¹⁴

Damit stellt sich die Frage, ob der Besoldungsgesetzgeber mit seinem Reparaturgesetz zur R-Besoldung seiner sich ihm stellenden Verpflichtung, im Land Berlin in Vergangenheit und Gegenwart eine verfassungskonforme Besoldung *aller* seiner Bediensteten zu garantieren, hinreichend nachgekommen ist.¹⁵ Denn in dem wiederholten Eingeständnis des Landes, dass vergangenheitsbezogen eine dauerhaft verfassungswidrige Unteralimentation seiner Beamten zu konstatieren ist, spiegelt sich mindestens die *unmittelbare* Verletzung des Betrags der vom absoluten Alimentationsschutz umfassten Alimentation wider, der diesseits des verfassungsrechtlich gebotenen Mindestmaßes liegt und in den Kürzungen oder andere Einschnitte sachlich nicht gerechtfertigt werden können.¹⁶ Nicht umsonst hat der Zweite Senat 2020 in allen von ihm betrachteten Jahren eine eklatante Verletzung des Mindestabstandsgebots auch für die Landesbeamten festgestellt.¹⁷

a) Eingestandene, aber nicht behobene unmittelbare materiell-rechtliche Verfassungsverstöße

Dabei ist bereits vor zwei Jahren die offensichtliche Akzessorietät zwischen der im Jahr 2020 vom Zweiten Senat mit Gesetzeskraft erlassenen Entscheidung über die vom Besoldungsgesetzgeber zuerkannte R-Besoldung im Land Berlin im Zeitraum von 2009 bis 2015 und der gesetzlichen Regelung der Besoldungsordnung A durch denselben Besoldungsgesetzgeber im identischen Zeitraum sachlich herausgestellt worden.¹⁸ Da diese Begründung vorliegt, muss sie hier nicht noch einmal im Einzelnen wiederholt werden. Die seitdem vom Land regelmäßig herausgestellten Darlegungen, die mit den beiden von der Vizepräsidentin genannten Quellen die maßgebliche Grundlage dieser Stellungnahme darstellen und durch die weitere entsprechende Darlegung des Senators für Finanzen im Hauptausschuss ergänzt worden sind, dokumentieren ein seit 2021 fortgesetztes Handeln des Landes, das so offensichtlich hinter den sich aus der Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Anforderungen¹⁹ zurückbleibt, dass dies hinsichtlich der Besoldungsordnung A materiell einer Untätigkeit gleichkommt bzw. eine solche darstellt. Dabei bleibt weiterhin zu beachten,

13 BVerfGE 81, 363 (383 f.).

14 BVerfGE 81, 363 (385 f.).

15 Vgl. das RBesRepG v. 23.06.2021 (GVBl. 2021 S. 678).

16 BVerfGE 155, 1 (47 Rn. 95).

17 BVerfGE 155, 1 (69 Rn. 163).

18 Stellungnahme v. 10.01.2022, S. 33 ff.; https://www.berliner-besoldung.de/wp-content/uploads/2022/02/Stellungnahme_BVerfG_220110_anonymisiert.pdf <28.01.2024>.

19 BVerfGE 155, 1 (25 ff. Rn. 48 ff.).

dass der Gehaltsanspruch des Beamten grundsätzlich nur nach Maßgabe eines Gesetzes besteht, woraus den Beamten, sofern die Verfassungswidrigkeit des Besoldungsgesetzes festgestellt wird, kein Nachteil erwachsen darf.

b) Fortbestehenlassen der nur unzureichend erfüllten prozeduralen Anforderungen

Entsprechend kann ebenfalls nicht davon abgesehen werden, dass es dem Bundesverfassungsgericht 2020 in seinen Bemessungen der Kosten für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie für den monetären Gegenwert der Sozialtarife und geldwerten Vorteile nicht möglich war, hinreichend realitätsgerechte Beträge zugrunde zu legen, ohne dass es dafür die Verantwortung trug.²⁰ Von daher ist heute weiterhin im Einzelnen davon auszugehen, dass die so erstellte Mindestalimentation, die im vierten Prüfparameter der ersten Prüfungsstufe – in der Prüfung des beachteten oder verletzten Mindestabstandsgebots – das zwangsläufige Vergleichskriterium für die in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gewährte Nettoalimentation ist, für den gesamten Zeitraum von 2009 bis 2015 als signifikant zu niedrig erstellt zu betrachten ist, sodass als weitere Folge der dargestellten Untätigkeit des Besoldungsgesetzgebers heute das tatsächliche Maß der sich allein schon auf Basis des verletzten Mindestabstandsgebots ergebenden unmittelbaren Verletzung der Besoldungsordnung A weiterhin vom Land unbestimmt geblieben ist. Von daher kann nach wie vor wegen der durch die Untätigkeit des Landes nicht hinreichend erfüllten prozeduralen Anforderungen nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Verletzungsgrad der Besoldungsordnung A im Zeitraum von 2009 bis 2015 noch einmal als signifikant höher darstellt, als sich das auf Basis der 2020 vom Bundesverfassungsgericht erstellten Beträge prüfen lässt.²¹ Insofern kann weiterhin ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig noch mehr und weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen materiell-rechtlich als unmittelbar verletzt zu betrachten sein müssen als jene, für die sich das heute bereits nachweisen lässt.

c) Unmittelbar verletzte Besoldungsgruppen und Dienstalters- bzw. Erfahrungsstufen

Bis auf Weiteres stellt sich dem Zweiten Senat die auf Basis des nicht hinreichend realitätsgerecht bemessenen Grundsicherungsbedarfs betrachtete Mindestalimentation im Zeitraum von 2009 bis 2015 wie folgt dar (Tabelle 1).

Tabelle 1: Mindestalimentation im Land Berlin 2009 bis 2015²²

Jahr	Jahresbetrag der Mindestalimentation
2009	29.558,50 €
2010	30.213,17 €
2011	31.272,59 €
2012	32.404,19 €

20 BVerfGE 155, 1 (33 ff. Rn. 64 ff.).

21 BVerfGE 155, 1 (35 f. Rn. 71).

22 BVerfGE 155, 1 (64 f. Rn. 145 f.).

2013	32.536,67 €
2014	33.144,98 €
2015	33.651,02 €

Legt man nun die von der Tabelle dokumentierte Mindestalimentation als das Maß zugrunde, in das der Gesetzgeber weder Kürzungen noch andere Einschnitte vornehmen darf, dann zeigt sich die Besoldungsordnung A zwischen 2010 und 2015 bereits in den von der Tabelle 2 festgehaltenen Besoldungsgruppen und bis 2011 Altersstufen sowie ab 2011 in den jeweiligen Erfahrungsstufen als materiell-rechtlich wie folgt als unmittelbar verletzt.

Tabelle 2: 2009 bis 2015 materiell-rechtlich verletzte Besoldungsgruppen²³

Jahr	Betroffene Besoldungsgruppen
2010	A 9 Stufe 8; ²⁴ A 10 Stufe 5 ²⁵
2011	A 9 Stufe 6; ²⁶ A 10 Stufe 4 ²⁷
2012	A 9 Stufe 7, ²⁸ ggf. Stufe 8; ²⁹ A 10 Stufe 4, ³⁰ ggf. Stufe 5; A 11 Stufe 2 ³¹
2013	A 9 Stufe 7; ³² A 10 Stufe 4, ³³ ggf. Stufe 5; A 11 Stufe 2 ³⁴
2014	A 10 Stufe 4; ³⁵ A 11 Stufe 1, ggf. Stufe 2 ³⁶
2015	A 10 Stufe 4 ³⁷

Wenn als Folge der fortgesetzten Untätigkeit des Landes prozedural heute nicht hinreichend geprüft – und entsprechend auch nicht ausgeschlossen – werden kann, ob und falls ja welche Kläger von der unmittelbaren Verletzung der Besoldungsordnung A betroffen sind, so kann derzeit allerdings festgestellt werden, dass dem Kläger im Verfahren 2 BvL 5/18 mindestens im Jahr 2010 nur eine Alimentation gewährt worden sein kann, die das Mindestabstandsgebot unmittelbar verletzt hat.

23 Der Kläger im Verfahren 2 BvL 9/18 befand sich nach Mitteilung des ihn vertretenden Rechtsbeistands im Jahr 2012 in der Erfahrungsstufe 8; ich danke Herrn RA Merkle für diese Information. Da davon auszugehen ist, dass sich in diesem Klageverfahren deshalb keine *unmittelbare* Verletzung des Mindestabstandsgebot zeigen sollte, werden die im Anhang dokumentierten Bemessungen erst ab dem Jahr 2010 vorgenommen.

24 Vgl. im Anhang Tabelle 5 (Altersstufe).

25 Vgl. im Anhang Tabelle 6 (Altersstufe).

26 Vgl. im Anhang Tabelle 9 (vormals Altersstufe 8).

27 Vgl. im Anhang Tabelle 10 (vormals Altersstufe 5)

28 Vgl. im Anhang Tabelle 13.

29 Vgl. im Anhang Tabelle 14

30 Vgl. im Anhang Tabelle 15.

31 Vgl. im Anhang Tabelle 16.

32 Vgl. im Anhang Tabelle 19.

33 Vgl. im Anhang Tabelle 21.

34 Vgl. im Anhang Tabelle 22.

35 Vgl. im Anhang Tabelle 25.

36 Vgl. im Anhang Tabelle 26.

37 Vgl. im Anhang Tabelle 28.

Der im Jahre 1965 geborene Kläger ist verheiratet und Vater von zwei Kindern. Er steht seit dem Jahre 1996 als Beamter im Dienst des Beklagten, erhielt ab dem Jahre 2006 bis zu seiner 2013 erfolgten Beförderung Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 9 und war hier zuletzt in der achten Erfahrungsstufe eingruppiert. Seit seiner Beförderung wurde er im Verfahrenszeitraum nach der Besoldungsgruppe A 10 besoldet.³⁸ Da er im Jahre 2010 34 bzw. 35 Jahre alt gewesen ist, sollte er in diesem Zeitraum laut seines Besoldungsdienstalters in der sechsten oder siebten Dienstaltersstufe eingruppiert gewesen sein, die sich wegen der unmittelbaren Verletzung des Mindestabstandsgebots in jenem Kalenderjahr als verfassungswidrig darstellen (vgl. oben Tabelle 2). Diese unmittelbare Verletzung des Mindestabstandsgebots und damit des absoluten Alimentationsschutzes ist dem Land seit 2020 bekannt, ohne dass es seitdem allerdings seiner Pflicht nachgekommen wäre, diese mit der Verfassung unvereinbare Rechtslage nicht fortbestehen zu lassen.

Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass seit 2010 eine hohe Zahl weiterer Kläger und Widerspruchsführer im Land Berlin in den Besoldungsgruppen bis im Einzelnen A 11 von der *unmittelbaren* Verletzung des Mindestabstandsgebots betroffen sein wird, wie sich das aus den betreffenden Bemessungen ergibt, die von der Tabelle 2 bzw. im Anhang dokumentiert sind (sie geben darüber hinaus im Einzelnen zur Vermutung Anlass, dass als Folge einer realitätsgerechten Bemessung des Grundsicherungsbedarfs in verschiedenen Jahren eine über die Besoldungsgruppe A 11 hinausreichende unmittelbare Verletzung des Mindestabstandsgebots gegeben sein könnte, vgl. nur die Tabellen 17 und 23 im Anhang; sie zeigen, dass mindestens in den Jahren 2012 und 2013 die in der ersten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 12 gewährte Nettoalimentation die auf bloß eingeschränkt realitätsgerechter Basis bemessene Mindestalimentation nur verhältnismäßig knapp überschreitet). Diese unmittelbare Verletzung des vom absoluten Alimentationsschutz umfassten Betrags der zu gewährenden Nettoalimentation hat das Land seitdem weiterhin bestehen lassen, obgleich sich diese Kläger und Widerspruchsführer gegen die Höhe der gewährten Besoldung zeitnah mit den statthaften Rechtsbehelfen zu Wehr gesetzt hatten und es hinsichtlich der rückwirkenden Behebung eines Verfassungsverstoßes nicht darauf ankommt, ob insoweit ein Widerspruchs- oder ein Klageverfahren schwebt.³⁹ Auch in diesen Fällen ist das Land bislang weiterhin untätig geblieben, was – wie es sich in den vom Land seitdem getätigten Aussagen zeigt – zielgerichtet erfolgt ist.

d) Indizieller Verletzungsgrad der Besoldungsordnung A 2010 bis 2015

Darüber hinaus offenbart die im Anhang gezeigte durchgehend eklatante Verletzung des Mindestabstandsgebots während des Zeitraums von 2009 bis 2015 die Reparaturbedürftigkeit der gesamten Besoldungsordnung A, wie das unlängst an anderer Stelle umfassender konkretisiert worden ist.⁴⁰ Denn je indiziell deutlicher der Verstoß gegen die *Mindestbesoldung* ausfällt und je mehr Besoldungsgruppen hinter dem Mindestabstandsgebots zurückbleiben, desto größer sollte zwangsläufig die Wahrscheinlichkeit sein, dass die jedem Amt immanente Wertigkeit sich nicht hinreichend *systematisch* in der Besoldungshöhe widerspiegelt. Je mehr Besoldungsgruppen von daher indiziell hinter dem Mindestabstandsgebots zurückbleiben, als desto reparaturbedürftiger dürfte sich damit das Besoldungssystem als Ganzes entpuppen. Damit zeigt sich, dass die im Hinblick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter einherge-

38 OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.12.2016 – OVG 4 B 4.13 –, juris, Rn. 2.

39 BVerfGE 155, 1 (75 f. Rn. 182 f.).

40 Schwan, ZBR 2022, S. 154 ff.

hende Staffelung der Gehälter ebenso als umso stärker in Mitleidenschaft gezogen zu betrachten sein sollte, je deutlicher der Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot ausfällt und je mehr Besoldungsgruppen von ihm betroffen sind.⁴¹ Unter Heranziehung der an anderer Stelle entwickelten Methodik zeigt sich für die Jahre 2010 bis 2015 ein von der Tabelle 3 dokumentierter indizieller Verletzungsgrad der Besoldungsordnung A.⁴²

Tabelle 3: Indizieller Verletzungsgrad der Besoldungsordnung A 2010 bis 2015

	2010 ⁴³	2011 ⁴⁴	2012 ⁴⁵	2013 ⁴⁶	2014 ⁴⁷	2015 ⁴⁸
Absoluter indizieller Fehlbetrag	775,00 €	872,00 €	976,00 €	982,00 €	987,00 €	980,00 €
Prozentualer indizieller Fehlbetrag	32,7 %	34,9 %	37,0 %	36,7 %	36,1 %	35,3 %
Indizielle Verfehlung bis	A 10/4	A 10/3	A 11/2	A 11/1	A 11/1	A 11/1
Indiziell verletzte Besoldungsgruppen	7 von 13	7 von 13	8 von 13	8 von 13	8 von 13	8 von 13
Indiziell verletzte Tabellenfelder	52 v. 118	49 v. 104	53 v. 104	52 v. 104	51 v. 104	50 v. 104
Indizieller Verletzungsgrad	44,0 %	47,1 %	51,0 %	50,0 %	49,0 %	48,1 %

Zwischen 2010 und 2015 betrug der indizielle monatliche Fehlbetrag der Grundgehaltssätze zwischen 775,- und 987,- €, wobei er sich ab 2012 von seiner Höhe her weitgehend kaum noch verändert hat. Der indizielle Fehlbetrag lag durchgehend weit über 30 %. Von der indiziellen Verletzung der Besoldungsordnung A waren 2010 und 2011 mehr als die Hälfte und ab 2012 durchgehend deutlich mehr als die Hälfte aller Besoldungsgruppen betroffen. Ab 2011 sind durchgehend immer rund die Hälfte aller Tabellenfelder als indiziell unmittelbar verletzt zu betrachten. Von 2010 nach 2015 zeigt sich darüber hinaus in allen vergleichbaren Werten eine signifikante Verschärfung der indiziellen Verletzung der Besoldungsordnung A.

Ein so starkes Indiz für die Verletzung der Besoldungsordnung A, von der sich hinsichtlich des vom Gesetzgeber zu beachtenden Abstandsgebots zwischen vergleichbaren Besoldungsgruppen mittelbar alle Besoldungsgruppen betroffen zeigen, ist sachlich keiner Rechtfertigung zugänglich. Allein schon der indizielle Verletzungsgrad, der in den betrachteten Jahren selbst auf Basis einer nur eingeschränkt realitätsgerechten Bemessung des Grundsicherungsbedarfs und damit entsprechend der Mindestalimentation zwischen 44 und 51 % lag, muss ein bezeichnendes Licht auf die Anzahl von *unmittelbar* betroffenen Klägern und Widerspruchsführern werfen, denen im betrachteten Zeitraum vergangenheitsbezogen weiterhin keine amtsangemessene Alimentation gewährt worden ist. Er ver-

41 Schwan, ZBR 2023, S. 181 (188).

42 Vgl. zur nachfolgend herangezogenen Bemessungsmethodik ebd., S. 186 f.

43 Vgl. im Anhang Tabelle 7.

44 Vgl. im Anhang Tabelle 11.

45 Vgl. im Anhang Tabelle 18.

46 Vgl. im Anhang Tabelle 24.

47 Vgl. im Anhang Tabelle 27.

48 Vgl. im Anhang Tabelle 29.

weist darüber hinaus darauf, dass zur Heilung der Verletzung eine signifikante Anhebung der Grundgehaltssätze *aller* Besoldungsgruppen – zumal vergangenheitsbezogen – und nicht nur von materiell unmittelbar betroffenen notwendig ist, da ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot insofern das gesamte Besoldungsgefüge betrifft, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist. Die indizielle Bedeutung für die verfassungswidrige Ausgestaltung der zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppe ist dabei umso größer, je näher diese an der Grenze zur Mindestbesoldung liegt und je deutlicher der Verstoß ausfällt.⁴⁹ Der Ausschluss einer signifikanten Anhebung der Grundgehaltssätze *aller* Besoldungsgruppen ließe sich in Anbetracht der eklatanten unmittelbaren sowie der indiziellen Verletzung des Mindestabstandsgebots sachlich vor dem Abstandsgebot zwischen vergleichbaren Besoldungsgruppen nicht rechtfertigen.

Denn da die dem Beamten zu gewährende amtsangemessene Alimentation der Sache nach zur Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs notwendig ist, konnte in Anbetracht der über Jahre hinweg gezielt aufrechterhaltenen bzw. nicht geheilten eklatanten Verletzung der Besoldungsordnung A weiterhin nicht sein gegenwärtiger Bedarf hinreichend befriedigt werden – und zwar weiterhin über das Jahr 2015 hinweg, wie das zwischenzeitlich vom Land eingestanden worden ist (vgl. oben S. 3 f.) –, da er sich in der Vergangenheit gezwungen gesehen haben musste, mindestens die ihm verpflichtend auferlegten Vorsorgemaßnahmen in einem sachlich nicht zu rechtfertigenden Maße einzuschränken, die so gegenwärtig weiterhin nicht hinreichend ausgeglichen werden konnten, was in Anbetracht der sich seit spätestens 2021 gestaltenden Verbraucherpreisentwicklungen im Land Berlin und im Bundesgebiet nur umso zeitnäher vom Besoldungsgesetzgeber hätte vollzogen werden müssen, da mit ihnen ein beträchtlicher Verfall des monetären Werts der aus der Vergangenheit herührenden Alimentationsansprüche einhergeht; in der besonderen ökonomischen Situation, in der sich die bundesdeutsche Gesellschaft in den letzten Jahren befindet, bleibt das dargestellte gezielte Zuwarten des Besoldungsgesetzgebers sachlich noch einmal im Besonderen ungerechtfertigt.⁵⁰

Der zwangsläufig bereits eingetretene Wertverlust von seit fünfzehn Jahren bestehenden Alimentationsansprüchen ist heute nicht mehr aufholbar; dass der Gehaltsanspruch des Beamten grundsätzlich nur nach Maßgabe eines Gesetzes besteht, woraus den Beamten, sofern die Verfassungswidrigkeit des Besoldungsgesetzes festgestellt wird, kein Nachteil erwachsen darf, ist hinsichtlich des Anspruchs weiterhin gegeben; in der Realität jedoch ist der Nachteil nicht mehr auszugleichen, geht es nur noch darum, ihn in Anbetracht seines mindestens beträchtlichen Ausmaßes sich nicht weiterhin noch zusehends vergrößern zu lassen.

Das Land Berlin hat sich über die eklatant verletzte Systematik der Besoldungsordnung A, die ihm durch die Betrachtung des Mindestabstandsgebots 2020 vom Zweiten Senat unmittelbar attestiert worden ist,⁵¹ spätestens seit jenem Zeitpunkt nicht im Unklaren sein können, sodass es keine sachliche Rechtfertigung für seine bis heute von ihm nicht beendete Untätigkeit gibt. Denn es hat sie nichtsdestotrotz seitdem wiederholt eingestanden und sie bis heute dennoch ungebrochen fortgesetzt; ein sachlich rechtfertigender Grund dafür ist nicht erkennbar.

49 BVerfGE 155, 1 (1 f. Ls. 5).

50 Vgl. zur Verbraucherpreisentwicklung im Land Berlin nur unter <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/verbraucherpreise> <28.01.2024>.

51 BVerfGE 155, 1 (69. Rn. 163).

IV. Abschließendes Ergebnis

- Da die Alimentation der Richter und Beamten der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt, führt das Land zunächst sachgerecht aus, dass nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstoßes mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses nicht geboten ist. Denn nur als Folge statthafter Rechtsbehelfe kann der Haushaltsgesetzgeber nicht im Unklaren darüber bleiben, in wie vielen Fällen es möglicherweise zu Nachzahlungen kommen wird.
- Entsprechend ließe sich ein Zuwarten des Besoldungsgesetzgebers, wie es das Land seit 2021 regelmäßig als sachgerecht hervorhebt und seitdem weiterhin vollzieht, schon dann haushaltsrechtlich kaum rechtfertigen, wenn die begründete Vermutung einer verfassungswidrigen Besoldungsrechtslage zu betrachten wäre. Die sachliche Problematik des gezielten Zuwartens erscheint darüber hinaus haushaltsrechtlich noch einmal deutlich problematischer, sofern nicht nur die begründete Vermutung für eine verfassungswidrige Besoldungsrechtslage zu betrachten wäre, sondern wenn der Besoldungsgesetzgeber die Besoldungsrechtslage als eindeutig verfassungswidrig ansieht, wie das hier der Fall ist.
- Darüber hinaus sind anders, als es das Land erwartet, vom Bundesverfassungsgericht zukünftig materiell-rechtlich keine sehr genauen Vorgaben an den Besoldungsgesetzgeber bezüglich der zu berücksichtigenden Daten und Berechnungen für ein weiterhin ausstehendes Reparaturgesetz zur A-Besoldung im Land Berlin weder für den Zeitraum von 2009 bis 2015 noch darüber hinaus oder auch für die Zeit vorweg zu erwarten. Denn eine solche bundesverfassungsgerichtliche Entscheidung müsste den weiten Entscheidungsspielraum, über den der Besoldungsgesetzgeber verfügt, unzulässig einschränken und ist deshalb verfassungsrechtlich nicht geboten. Stattdessen wird der Besoldungsgesetzgeber zukünftig nach wie vor über einen grundsätzlich weiten Entscheidungsspielraum verfügen, dem eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle entspricht. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der Besoldung, wobei die Ansicht des Landes, dass das auch den Besoldungsgesetzgeber treffende „Pflichtenheft“ des Bundesverfassungsgerichts, das zukünftig ggf. weiter ausgeformt werden dürfte, dazu bestimmt oder geeignet sein könnte, um aus ihm mit mathematischer Exaktheit eine Aussage darüber abzuleiten, welcher Betrag für eine verfassungsmäßige Besoldung erforderlich ist, sachlich ebenfalls in die Irre geht, da ein solches Verständnis die methodische Zielrichtung der Besoldungsrechtsprechung des Zweiten Senats verkennt.
- Die Besoldungsordnung A zeigt sich im Zeitraum zwischen 2010 und 2015 bereits auf einer nur eingeschränkt realitätsgerechten Basis materiell-rechtlich bis in die nachfolgend aufgelisteten Besoldungsgruppen und Dienstalters- bzw. Erfahrungsstufen hinein als unmittelbar verletzt:

Jahr	Betroffene Besoldungsgruppen
2010	A 9 Stufe 8; A 10 Stufe 5
2011	A 9 Stufe 6; A 10 Stufe 4
2012	A 9 Stufe 7, ggf. Stufe 8; A 10 Stufe 4, ggf. Stufe 5; A 11 Stufe 2
2013	A 9 Stufe 7; A 10 Stufe 4, ggf. Stufe 5; A 11 Stufe 2
2014	A 10 Stufe 4; A 11 Stufe 1, ggf. Stufe 2
2015	A 10 Stufe 4

- Der indizielle Verletzungsgrad der Besoldungsordnung stellt sich während derselben Zeit entsprechend wie folgt dar:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Absoluter indizieller Fehlbetrag	775,00 €	872,00 €	976,00 €	982,00 €	987,00 €	980,00 €
Prozentualer indizieller Fehlbetrag	32,7 %	34,9 %	37,0 %	36,7 %	36,1 %	35,3 %
Indizielle Verfehlung bis	A 10/4	A 10/3	A 11/2	A 11/1	A 11/1	A 11/1
Indiziell verletzte Besoldungsgruppen	7 von 13	7 von 13	8 von 13	8 von 13	8 von 13	8 von 13
Indiziell verletzte Tabellenfelder	52 v. 118	49 v. 104	53 v. 104	52 v. 104	51 v. 104	50 v. 104
Indizieller Verletzungsgrad	44,0 %	47,1 %	51,0 %	50,0 %	49,0 %	48,1 %

- Der Grad der unmittelbaren Verletzung der Besoldungsordnung A ist materiell-rechtlich keiner sachlichen Rechtfertigung zugänglich. Sein eklatantes Maß strahlt darüber hinaus auf alle weiteren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen aus. Das Land Berlin ist trotz der ihm bekannten und von ihm eingestandenen eklatanten Verletzung der Besoldungsordnung A hinsichtlich der Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation seiner Beamten seit 2020 mindestens vergangenheitsbezogen untätig geblieben bzw. hat nur ein Handeln gezeigt, das der Untätigkeit gleichkommt, obgleich sich eine Vielzahl der Beamten gegen die Höhe der ihnen gewährten Besoldung zeitnah mit den statthaften Rechtsbehelfen zu Wehr gesetzt hat und der Besoldungsgeber eine mit der Verfassung unvereinbare Rechtslage – auch für die Vergangenheit – nicht fortbestehen lassen darf, wie das nicht zuletzt aus der durch § 31 BVerfGG angeordneten Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen folgt; denn sie gebietet die zeitlich umfassende Heilung eines vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungsverstoßes, der das Land bis heute zielgerichtet nicht nachgekommen ist.

V. Anhang

1. 2010

a) Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 9 Altersstufe 7

Tabelle 4

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2.303,15 € ⁵²	2337,70 € ⁵³	
+ Familienzuschlag Ehe	285,38 € ⁵⁴	289,66 € ⁵⁵	
+ Sonderzahlung		691,12 € ⁵⁶	
Jahresbruttobezüge			31.947,63 €
- Einkommensteuer ⁵⁷			2.132,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ⁵⁸			4.680,00 €
+ Kindergeld ⁵⁹			4.416,00 €
Jahresnettoalimentation			29.551,63 €
Monatliche Nettoalimentation			2.462,64 €
Mindestalimentation⁶⁰			2.517,76 €
Absoluter Fehlbetrag			55,12 €
Prozentualer Fehlbetrag			2,2 %

52 Anlage IV Nr. 1 BBesG i.d.F. aus Anhang 27 zu Art. 3 Nr. 2 BBVAnpG 2003/2004 vom 10.09.2003 (BGBl. I 2003 S. 1798).

53 Anlage 1 Nr. 1 zu § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2010/2011 v. 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362).

54 Anlage III zum LBesG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 272).

55 Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 BerlBVAnpG 2010/2011 v. 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362).

56 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

57 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 31.947,63 €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 311 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

58 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

59 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009 S. 3950).

60 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 145).

b) Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 9 Altersstufe 8

Tabelle 5

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2.360,80 € ⁶¹	2.395,21 € ⁶²	
+ Familienzuschlag Ehe	285,38 € ⁶³	289,66 € ⁶⁴	
+ Sonderzahlung		691,12 € ⁶⁵	
Jahresbruttobezüge			32.638,73 €
- Einkommensteuer ⁶⁶			2.300,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ⁶⁷			4.680,00 €
+ Kindergeld ⁶⁸			4.416,00 €
Jahresnettoalimentation			30.074,73 €
Monatliche Nettoalimentation			2.506,23 €
Mindestalimentation⁶⁹			2.517,76 €
Absoluter Fehlbetrag			11,53 €
Prozentualer Fehlbetrag			0,5 %

61 Anlage IV Nr. 1 BBesG i.d.F. aus Anhang 27 zu Art. 3 Nr. 2 BBVAnpG 2003/2004 vom 10.09.2003 (BGBl. I 2003 S. 1798).

62 Anlage 1 Nr. 1 zu § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2010/2011 v. 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362).

63 Anlage III zum LBesG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 272).

64 Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 BerlBVAnpG 2010/2011 v. 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362).

65 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

66 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 32.638,73 €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 311 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

67 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

68 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009 S. 3950).

69 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 145).

c) Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 10 Altersstufe 5

Tabelle 6

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2.351,17 € ⁷⁰	2.386,44 € ⁷¹	
+ Familienzuschlag Ehe	285,38 € ⁷²	289,66 € ⁷³	
+ Sonderzahlung		691,12 € ⁷⁴	
Jahresbruttobezüge			32.527,47 €
- Einkommensteuer ⁷⁵			2.272,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ⁷⁶			4.680,00 €
+ Kindergeld ⁷⁷			4.416,00 €
Jahresnettoalimentation			29.991,47 €
Monatliche Nettoalimentation			2.499,29 €
Mindestalimentation⁷⁸			2.517,76 €
Absoluter Fehlbetrag			18,47 €
Prozentualer Fehlbetrag			0,7 %

70 Anlage IV Nr. 1 BBesG i.d.F. aus Anhang 27 zu Art. 3 Nr. 2 BBVAnpG 2003/2004 vom 10.09.2003 (BGBl. I 2003 S. 1798).

71 Anlage 1 Nr. 1 zu § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2010/2011 v. 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362).

72 Anlage III zum LBesG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 272).

73 Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 BerlBVAnpG 2010/2011 v. 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362).

74 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

75 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 32.527,47 €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 311 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

76 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

77 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009 S. 3950).

78 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 145).

d) Indizielle Mindestbesoldung und Fehlbeträge sowie indizielle Verfehlung

Tabelle 7

Mindestalimentation	30.214,00 €
- Kindergeld	4.416,00 €
+ Kranken- und Pflegeversicherung	4.680,00 €
Äquivalente Nettobesoldung	30.478,00 €
+ Einkommensteuer ⁷⁹	2.344,00 €
Besoldungsäquivalent zur Mindestalimentation	32.822,00 €
- Familienzuschläge ⁸⁰	3.692,00 €
- Sonderzahlung	692,00 €
Grundgehaltsäquivalent:	
Jahresbetrag	28.438,00 €
Monatsbetrag	2.370,00 €
tatsächlich gewährter Grundgehaltssatz (Besoldungsgruppe A 4, Stufe 1)	1.595,00 €
Absoluter indizieller Fehlbetrag	775,00 €
Prozentualer indizieller Fehlbetrag	32,7 %
Indizielle Verfehlung bis	A 10/4

Am Ende des Jahres 2010 verfehlten indiziell sämtlichen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 7, die zehnte Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 8, die siebte der Besoldungsgruppe A 9 und die vierte Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 10 das Grundgehaltsäquivalent.⁸¹ Die Verletzung des Mindestabstandsgebots betraf indiziell mit sieben der 13 Besoldungsgruppen mehr als die Hälfte und mit 52 von 118 Tabellenfeldern rund 44 % der Besoldungssystematik. Die Grundbesoldung war am Ende des Jahres indiziell um 32,7 % zu gering bemessen worden.

⁷⁹ Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 32.822,- €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 311 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

⁸⁰ Zur Bemessung werden die höchsten in der Besoldungsordnung A gewährten Familienzuschläge herangezogen; sie sind 2010 in der untersten Besoldungsgruppe A 4 gewährt worden und dem Vorlagebeschluss zu entnehmen, vgl. Beschl. v. 22.09.2017 – BVerwG 2 C 4.17 –, juris, Rn. 161 ff.

⁸¹ Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 BerlBVAnpG 2010/2011 vom 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362).

a) Gewährte Nettoalimention und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 9 bis Juli Altersstufe 7, ab August Erfahrungsstufe 5

Tabelle 8

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2337,70 € ⁸²	2.390,00 € ⁸³	
+ Familienzuschlag Ehe	289,66 €. ⁸⁴	295,46 ⁸⁵	
+ Sonderzahlung	691,12 € ⁸⁶		
Jahresbruttobezüge			32.509,94 €
- Einkommensteuer ⁸⁷			2.230,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ⁸⁸			4.872,00 €
+ Kindergeld ⁸⁹			4.416,00 €
Jahresnettoalimention			29.823,94 €
Monatliche Nettoalimention			2.485,33 €
Mindestalimention ⁹⁰			2.606,05 €
Absoluter Fehlbetrag			120,72 €
Prozentualer Fehlbetrag			4,6 %

82 Anlage 1 Nr. 1 zu § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2010/2011 v. 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362).

83 Anlage 1 iV.m. Anlage 3 BerlBesNG v. 29.06.2011 (GVBl. 2011 S. 306) und Anlage 15 BerlBVAnpG 2010/2011 vom 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362), korrigiert d. Berichtigung vom 11.04.2011 (GVBl. 2011 S. 158).

84 Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 BerlBVAnpG 2010/2011 v. 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362).

85 Anlage 16 BerlBVAnpG 2010/2011 vom 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362), korrigiert d. Berichtigung vom 11.04.2011 (GVBl. 2011 S. 158).

86 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

87 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 32.509,94 €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 324 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

88 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

89 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009 S. 3950).

90 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 145).

b) Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 9 bis Juli Altersstufe 8, ab August Erfahrungsstufe 6

Tabelle 9

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2.454,76 € ⁹¹	2.504,00 € ⁹²	
+ Familienzuschlag Ehe	289,66 €. ⁹³	295,46 ⁹⁴	
+ Sonderzahlung		691,12 € ⁹⁵	
Jahresbruttobezüge			33.899,36 €
- Einkommensteuer ⁹⁶			2.568,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ⁹⁷			4.872,00 €
+ Kindergeld ⁹⁸			4.416,00 €
Jahresnettoalimentation			30.875,36 €
Monatliche Nettoalimentation			2.572,95 €
Mindestalimentation⁹⁹			2.606,05 €
Absoluter Fehlbetrag			33,10 €
Prozentualer Fehlbetrag			1,3 %

91 Anlage 1 Nr. 1 zu § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2010/2011 v. 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362).

92 Anlage 1 i.V.m. Anlage 3 BerlBesNG v. 29.06.2011 (GVBl. 2011 S. 306) und Anlage 15 BerlBVAnpG 2010/2011 vom 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362), korrigiert d. Berichtigung vom 11.04.2011 (GVBl. 2011 S. 158).

93 Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 BerlBVAnpG 2010/2011 v. 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362).

94 Anlage 16 BerlBVAnpG 2010/2011 vom 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362), korrigiert d. Berichtigung vom 11.04.2011 (GVBl. 2011 S. 158).

95 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

96 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 33.899,36 €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 324 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

97 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

98 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009 S. 3950).

99 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 145).

c) Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 10 bis Juli Altersstufe 5, ab August Erfahrungsstufe 4

Tabelle 10

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2.386,44 € ¹⁰⁰	2.546,00 ¹⁰¹	
+ Familienzuschlag Ehe	289,66 €. ¹⁰²	295,46 ¹⁰³	
+ Sonderzahlung		691,12 € ¹⁰⁴	
Jahresbruttobezüge			33.631,12 €
- Einkommensteuer ¹⁰⁵			2.502,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ¹⁰⁶			4.872,00 €
+ Kindergeld ¹⁰⁷			4.416,00 €
Jahresnettoalimentation			30.673,12 €
Monatliche Nettoalimentation			2.556,09 €
Mindestalimentation¹⁰⁸			2.606,05 €
Absoluter Fehlbetrag			49,96 €
Prozentualer Fehlbetrag			1,9 %

100 Anlage 1 Nr. 1 zu § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2010/2011 v. 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362).

101 Anlage 1 iV.m. Anlage 3 BerlBesNG v. 29.06.2011 (GVBl. 2011 S. 306) und Anlage 15 BerlBVAnpG 2010/2011 vom 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362), korrigiert d. Berichtigung vom 11.04.2011 (GVBl. 2011 S. 158).

102 Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 BerlBVAnpG 2010/2011 v. 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362).

103 Anlage 16 BerlBVAnpG 2010/2011 vom 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362), korrigiert d. Berichtigung vom 11.04.2011 (GVBl. 2011 S. 158).

104 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

105 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 33.631,12 €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 324 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

106 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

107 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009 S. 3950).

108 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 150).

d) Indizielle Mindestbesoldung und Fehlbeträge sowie indizielle Verfehlung

Tabelle11

Mindestalimentation	31.273,00 €
- Kindergeld	4.416,00 €
+ Kranken- und Pflegeversicherung	4.872,00 €
Äquivalente Nettobesoldung	31.729,00 €
+ Einkommensteuer ¹⁰⁹	2.696,00 €
Besoldungsäquivalent zur Mindestalimentation	34.425,00 €
- Familienzuschläge ¹¹⁰	3.745,00 €
- Sonderzahlung	692,00 €
Grundgehaltsäquivalent:	
Jahresbetrag	29.988,00 €
Monatsbetrag	2.499,00 €
tatsächlich gewährter Grundgehaltssatz (Besoldungsgruppe A 4, Stufe 1)	1.627,00 €
Absoluter indizieller Fehlbetrag	872,00 €
Prozentualer indizieller Fehlbetrag	34,9 %
Indizielle Verfehlung bis	A 11/1

Am Ende des Jahres 2011 verfehlten indiziell sämtlichen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 8, die fünfte der Besoldungsgruppe A 9, die dritte Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 10 und die erste Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 11 das Grundgehaltsäquivalent.¹¹¹ Die Verletzung des Mindestabstandsgebots betraf indiziell mit acht der 13 Besoldungsgruppen weit mehr als die Hälfte und mit 49 von 104 Tabellenfeldern rund 47,1 % der Besoldungssystematik. Die Grundbesoldung war am Ende des Jahres indiziell um 34,9 % zu gering bemessen worden.

109 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 34.425,00,- €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 324 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

110 Zur Bemessung werden die höchsten in der Besoldungsordnung A gewährten Familienzuschläge herangezogen; sie sind 2010 in der untersten Besoldungsgruppe A 4 gewährt worden und dem Vorlagebeschluss zu entnehmen, vgl. Beschl. v. 22.09.2017 – BVerwG 2 C 4.17 –, juris, Rn. 165 ff.

111 Anlage 1 i.V.m. Anlage 3 BerlBesNG v. 29.06.2011 (GVBl. 2011 S. 306) und Anlage 15 BerlBVAnpG 2010/2011 vom 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362), korrigiert d. Berichtigung vom 11.04.2011 (GVBl. 2011 S. 158).

3. 2012

a) Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 9 Erfahrungsstufe 5

Tabelle 12

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2.390,00 € ¹¹²	2.437,80 € ¹¹³	
+ Familienzuschlag Ehe	295,46 ¹¹⁴	301,36 € ¹¹⁵	
+ Sonderzahlung	691,12 € ¹¹⁶		
Jahresbruttobezüge			33.185,14 €
- Einkommensteuer ¹¹⁷			2.354,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ¹¹⁸			5.093,84 €
+ Kindergeld ¹¹⁹			4.416,00 €
Jahresnettoalimentation			30.153,30 €
Monatliche Nettoalimentation			2.512,78 €
Mindestalimentation¹²⁰			2.700,35 €
Absoluter Fehlbetrag			187,57 €
Prozentualer Fehlbetrag			6,9 %

112 Anlage 1 iV.m. Anlage 3 BerlBesNG v. 29.06.2011 (GVBl. 2011 S. 306) und Anlage 15 BerlBVAnpG 2010/2011 vom 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362), korrigiert d. Berichtigung vom 11.04.2011 (GVBl. 2011 S. 158).

113 Anlage 1 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 1 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012, (GVBl. 2012 S. 291).

114 Anlage 16 BerlBVAnpG 2010/2011 vom 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362), korrigiert d. Berichtigung vom 11.04.2011 (GVBl. 2011 S. 158).

115 Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 5 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

116 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

117 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 33.185,14 €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 338 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

118 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

119 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009 S. 3950).

120 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 145).

b) Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 9 Erfahrungsstufe 7

Tabelle 13

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2.570,00 € ¹²¹	2.621,40 € ¹²²	
+ Familienzuschlag Ehe	295,46 ¹²³	301,36 € ¹²⁴	
+ Sonderzahlung		691,12 € ¹²⁵	
Jahresbruttobezüge			35.363,14 €
- Einkommensteuer ¹²⁶			2.886,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ¹²⁷			5.093,84 €
+ Kindergeld ¹²⁸			4.416,00 €
Jahresnettoalimentation			31.799,30 €
Monatliche Nettoalimentation			2.649,94 €
Mindestalimentation ¹²⁹			2.700,35 €
Absoluter Fehlbetrag			50,41 €
Prozentualer Fehlbetrag			1,9 %

121 Anlage 1 iV.m. Anlage 3 BerlBesNG v. 29.06.2011 (GVBl. 2011 S. 306) und Anlage 15 BerlBVAnpG 2010/2011 vom 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362), korrigiert d. Berichtigung vom 11.04.2011 (GVBl. 2011 S. 158).

122 Anlage 1 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 1 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012, (GVBl. 2012 S. 291).

123 Anlage 16 BerlBVAnpG 2010/2011 vom 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362), korrigiert d. Berichtigung vom 11.04.2011 (GVBl. 2011 S. 158).

124 Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 5 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

125 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

126 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 35.363,14 € €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 338 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

127 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

128 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009 S. 3950).

129 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 145).

c) Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 9 Erfahrungsstufe 8

Tabelle 14

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2.633,00 € ¹³⁰	2.685,66 € ¹³¹	
+ Familienzuschlag Ehe	295,46 ¹³²	301,36 € ¹³³	
+ Sonderzahlung		691,12 € ¹³⁴	
Jahresbruttobezüge			36.125,44 €
- Einkommensteuer ¹³⁵			3.076,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ¹³⁶			5.093,84 €
+ Kindergeld ¹³⁷			4.416,00 €
Jahresnettoalimentation			32.371,60 €
Monatliche Nettoalimentation			2.697,76 €
Mindestalimentation¹³⁸			2.700,35 €
Absoluter Fehlbetrag			2,59 €
Prozentualer Fehlbetrag			0,1 %

130 Anlage 1 iV.m. Anlage 3 BerlBesNG v. 29.06.2011 (GVBl. 2011 S. 306) und Anlage 15 BerlBVAnpG 2010/2011 vom 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362), korrigiert d. Berichtigung vom 11.04.2011 (GVBl. 2011 S. 158).

131 Anlage 1 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 1 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012, (GVBl. 2012 S. 291).

132 Anlage 16 BerlBVAnpG 2010/2011 vom 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362), korrigiert d. Berichtigung vom 11.04.2011 (GVBl. 2011 S. 158).

133 Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 5 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

134 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

135 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 36.125,44 €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 338 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

136 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

137 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009 S. 3950).

138 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 145).

d) Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 10 Erfahrungsstufe 4

Tabelle 15

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2.546,00 €	2.596,92 € ¹³⁹	
+ Familienzuschlag Ehe	295,46 ¹⁴⁰	301,36 € ¹⁴¹	
+ Sonderzahlung		691,12 € ¹⁴²	
Jahresbruttobezüge			35.072,74 €
- Einkommensteuer ¹⁴³			2.814,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ¹⁴⁴			5.093,84 €
+ Kindergeld ¹⁴⁵			4.416,00 €
Jahresnettoalimentation			31.580,90 €
Monatliche Nettoalimentation			2.631,74 €
Mindestalimentation ¹⁴⁶			2.700,35 €
Absoluter Fehlbetrag			68,61 €
Prozentualer Fehlbetrag			2,5 %

139 Anlage 1 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 1 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012, (GVBl. 2012 S. 291).

140 Anlage 16 BerlBVAnpG 2010/2011 vom 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362), korrigiert d. Berichtigung vom 11.04.2011 (GVBl. 2011 S. 158).

141 Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 5 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

142 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

143 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 36.415,84 €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 338 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

144 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

145 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009 S. 3950).

146 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 145).

e) Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 11 Erfahrungsstufe 2

Tabelle 16

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2.609,00 €	2.661,18 € ¹⁴⁷	
+ Familienzuschlag Ehe	295,46 ¹⁴⁸	301,36 € ¹⁴⁹	
+ Sonderzahlung		691,12 € ¹⁵⁰	
Jahresbruttobezüge			35.835,04 €
- Einkommensteuer ¹⁵¹			3.004,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ¹⁵²			5.093,84 €
+ Kindergeld ¹⁵³			4.416,00 €
Jahresnettoalimentation			32.153,20 €
Monatliche Nettoalimentation			2.679,43 €
Mindestalimentation¹⁵⁴			2.700,35 €
Absoluter Fehlbetrag			20,92 €
Prozentualer Fehlbetrag			0,8 %

147 Anlage 1 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 1 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012, (GVBl. 2012 S. 291).

148 Anlage 16 BerlBVAnpG 2010/2011 vom 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362), korrigiert d. Berichtigung vom 11.04.2011 (GVBl. 2011 S. 158).

149 Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 5 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

150 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

151 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 35.835,04 € €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 338 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

152 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

153 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009 S. 3950).

154 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 145).

f) Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 12 Erfahrungsstufe 1

Tabelle 17

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2.650,00 €	2.703,00 € ¹⁵⁵	
+ Familienzuschlag Ehe	295,46 ¹⁵⁶	301,36 € ¹⁵⁷	
+ Sonderzahlung		691,12 € ¹⁵⁸	
Jahresbruttobezüge			36.331,14 €
- Einkommensteuer ¹⁵⁹			3.126,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ¹⁶⁰			5.093,84 €
+ Kindergeld ¹⁶¹			4.416,00 €
Jahresnettoalimentation			32.527,30 €
Monatliche Nettoalimentation			2.710,61 €
Mindestalimentation¹⁶²			2.700,35 €
Absoluter Fehlbetrag			---
Prozentualer Fehlbetrag			---

155 Anlage 1 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 1 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012, (GVBl. 2012 S. 291).

156 Anlage 16 BerlBVAnpG 2010/2011 vom 08.07.2010 (GVBl. 2010 S. 362), korrigiert d. Berichtigung vom 11.04.2011 (GVBl. 2011 S. 158).

157 Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 5 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

158 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

159 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 36.331,14 €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 338,- € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

160 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

161 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009 S. 3950).

162 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 145).

g) Indizielle Mindestbesoldung und Fehlbeträge sowie indizielle Verfehlung

Tabelle 18

Mindestalimentation	32.405,00 €
- Kindergeld	4.416,00 €
+ Kranken- und Pflegeversicherung	5.094,00 €
Äquivalente Nettobesoldung	33.083,00 €
+ Einkommensteuer ¹⁶³	3.086,00 €
Besoldungsäquivalent zur Mindestalimentation	36.169,00 €
- Familienzuschläge ¹⁶⁴	3.849,00 €
- Sonderzahlung	692,00 €
Grundgehaltsäquivalent:	
Jahresbetrag	31.628,00 €
Monatsbetrag	2.636,00 €
tatsächlich gewährter Grundgehaltssatz (Besoldungsgruppe A 4, Stufe 1)	1.660,00 €
Absoluter indizieller Fehlbetrag	976,00 €
Prozentualer indizieller Fehlbetrag	37,0 %
Indizielle Verfehlung bis	A 11/2

Am Ende des Jahres 2012 verfehlten indiziell sämtlichen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 9, die vierte Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 10 und die zweite Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 11 das Grundgehaltsäquivalent.¹⁶⁵ Die Verletzung des Mindestabstandsgebots betraf indiziell mit acht der 13 Besoldungsgruppen weit mehr als die Hälfte und mit 54 von 104 Tabellenfeldern rund 52 % der Besoldungssystematik. Die Grundbesoldung war am Ende des Jahres indiziell um 37,0 % zu gering bemessen worden.

163 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 36.169,00,- €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 338,- € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

164 Zur Bemessung werden die höchsten in der Besoldungsordnung A gewährten Familienzuschläge herangezogen; sie sind 2010 in der untersten Besoldungsgruppe A 4 gewährt worden und dem Vorlagebeschluss zu entnehmen, vgl. Beschl. v. 22.09.2017 – BVerwG 2 C 4.17 –, juris, Rn. 169 ff.

165 Anlage 1 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 1 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012, (GVBl. 2012 S. 291).

4. 2013

a) Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 9 Erfahrungsstufe 7

Tabelle 19

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2.621,40 € ¹⁶⁶	2.673,83 ¹⁶⁷	
+ Familienzuschlag Ehe	301,36 € ¹⁶⁸	307,39 ¹⁶⁹	
+ Sonderzahlung	691,12 € ¹⁷⁰		
Jahresbruttobezüge			36.056,54 €
- Einkommensteuer ¹⁷¹			2.986,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ¹⁷²			5.412,16 €
+ Kindergeld ¹⁷³			4.416,00 €
Jahresnettoalimentation			32.074,38 €
Monatliche Nettoalimentation			2.672,87 €
Mindestalimentation ¹⁷⁴			2.711,39 €
Absoluter Fehlbetrag			38,52 €
Prozentualer Fehlbetrag			1,4 %

166 Anlage 1 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 1 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012, (GVBl. 2012 S. 291).

167 Anlage 16 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

168 Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 5 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

169 Anlage III zum LBesG BE i.d.F. nach Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Anlage 17 zu Art. I § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

170 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

171 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 36.056,54 €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 346 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

172 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

173 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009 S. 3950).

174 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 145).

b) Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 9 Erfahrungsstufe 8

Tabelle 20

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2.685,66 € ¹⁷⁵	2.739,37 ¹⁷⁶	
+ Familienzuschlag Ehe	301,36 € ¹⁷⁷	307,39 ¹⁷⁸	
+ Sonderzahlung		691,12 € ¹⁷⁹	
Jahresbruttobezüge			36.834,06 €
- Einkommensteuer ¹⁸⁰			3.180,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ¹⁸¹			5.412,16 €
+ Kindergeld ¹⁸²			4.416,00 €
Jahresnettoalimentation			32.657,90 €
Monatliche Nettoalimentation			2.721,49 €
Mindestalimentation¹⁸³			2.711,39 €
Absoluter Fehlbetrag			---
Prozentualer Fehlbetrag			---

175 Anlage 1 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 1 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012, (GVBl. 2012 S. 291).

176 Anlage 16 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

177 Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 5 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

178 Anlage III zum LBesG BE i.d.F. nach Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Anlage 17 zu Art. I § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

179 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

180 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 36.834,06 €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 346 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

181 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

182 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009 S. 3950).

183 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 145).

c) Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 10 Erfahrungsstufe 4

Tabelle 21

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2.596,92 € ¹⁸⁴	2.648,86 ¹⁸⁵	
+ Familienzuschlag Ehe	301,36 € ¹⁸⁶	307,39 ¹⁸⁷	
+ Sonderzahlung	691,12 € ¹⁸⁸		
Jahresbruttobezüge			35.760,33 €
- Einkommensteuer ¹⁸⁹			2.912,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ¹⁹⁰			5.412,16 €
+ Kindergeld ¹⁹¹			4.416,00 €
Jahresnettoalimentation			31.852,17 €
Monatliche Nettoalimentation			2.654,35 €
Mindestalimentation ¹⁹²			2.711,39 €
Absoluter Fehlbetrag			57,04 €
Prozentualer Fehlbetrag			2,1 %

184 Anlage 1 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 1 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012, (GVBl. 2012 S. 291).

185 Anlage 16 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

186 Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 5 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

187 Anlage III zum LBesG BE i.d.F. nach Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Anlage 17 zu Art. I § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

188 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

189 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 35.760,33 €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 346 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

190 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

191 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009 S. 3950).

192 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 145).

d) Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 11 Erfahrungsstufe 2

Tabelle 22

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2.661,18 € ¹⁹³	2.714,40 ¹⁹⁴	
+ Familienzuschlag Ehe	301,36 € ¹⁹⁵	307,39 ¹⁹⁶	
+ Sonderzahlung	691,12 € ¹⁹⁷		
Jahresbruttobezüge			36.537,85 €
- Einkommensteuer ¹⁹⁸			3.106,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ¹⁹⁹			5.412,16 €
+ Kindergeld ²⁰⁰			4.416,00 €
Jahresnettoalimentation			32.435,69 €
Monatliche Nettoalimentation			2.702,97 €
Mindestalimentation²⁰¹			2.711,39 €
Absoluter Fehlbetrag			8,42 €
Prozentualer Fehlbetrag			0,3 %

193 Anlage 1 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 1 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012, (GVBl. 2012 S. 291).

194 Anlage 16 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

195 Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 5 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

196 Anlage III zum LBesG BE i.d.F. nach Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Anlage 17 zu Art. I § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

197 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

198 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 36.537,85 €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 346 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

199 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

200 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009 S. 3950).

201 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 145).

e) Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 12 Erfahrungsstufe 1

Tabelle 23

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2.703,00 € ²⁰²	2.757,06 ²⁰³	
+ Familienzuschlag Ehe	301,36 € ²⁰⁴	307,39 ²⁰⁵	
+ Sonderzahlung	691,12 € ²⁰⁶		
Jahresbruttobezüge			37.043,89 €
- Einkommensteuer ²⁰⁷			3.234,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ²⁰⁸			5.412,16 €
+ Kindergeld ²⁰⁹			4.416,00 €
Jahresnettoalimentation			32.813,73 €
Monatliche Nettoalimentation			2.734,48 €
Mindestalimentation²¹⁰			2.711,39 €
Absoluter Fehlbetrag			---
Prozentualer Fehlbetrag			---

202 Anlage 1 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 1 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012, (GVBl. 2012 S. 291).

203 Anlage 16 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

204 Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 5 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

205 Anlage III zum LBesG BE i.d.F. nach Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Anlage 17 zu Art. I § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

206 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

207 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 36.537,85 €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 346 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

208 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

209 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009 S. 3950).

210 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 145).

f) Indizielle Mindestbesoldung und Fehlbeträge sowie indizielle Verfehlung

Tabelle 24

Mindestalimentation	32.537,00 €
- Kindergeld	4.416,00 €
+ Kranken- und Pflegeversicherung	5.413,00 €
Äquivalente Nettobesoldung	33.534,00 €
+ Einkommensteuer ²¹¹	3.140,00 €
Besoldungsäquivalent zur Mindestalimentation	36.674,00 €
- Familienzuschläge ²¹²	3.889,00 €
- Sonderzahlung	692,00 €
Grundgehaltsäquivalent:	
Jahresbetrag	32.093,00 €
Monatsbetrag	2.675,00 €
tatsächlich gewährter Grundgehaltssatz (Besoldungsgruppe A 4, Stufe 1)	1.693,00 €
Absoluter indizieller Fehlbetrag	982,00 €
Prozentualer indizieller Fehlbetrag	36,7 %
Indizielle Verfehlung bis	A 11/1

Am Ende des Jahres 2013 verfehlten indiziell sämtlichen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 8, die siebte Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 9, die vierte Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 10 und die erste Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 11 das Grundgehaltsäquivalent.²¹³ Die Verletzung des Mindestabstandsgebots betraf indiziell mit acht der 13 Besoldungsgruppen weit mehr als die Hälfte und mit 52 von 104 Tabellenfeldern die Hälfte der Besoldungssystematik. Die Grundbesoldung war am Ende des Jahres indiziell um 36,7 % zu gering bemessen worden.

211 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 36.169,00,- €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 346,- € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

212 Zur Bemessung werden die höchsten in der Besoldungsordnung A gewährten Familienzuschläge herangezogen; sie sind 2010 in der untersten Besoldungsgruppe A 4 gewährt worden und dem Vorlagebeschluss zu entnehmen, vgl. Beschl. v. 22.09.2017 – BVerwG 2 C 4.17 –, juris, Rn. 173 ff.

213 Anlage 16 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

5. 2014

a) Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 10 Erfahrungsstufe 4

Tabelle 25

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2.648,86 ²¹⁴	2.728,33 ²¹⁵	
+ Familienzuschlag Ehe	307,39 ²¹⁶	316,60 ²¹⁷	
+ Sonderzahlung	691,12 € ²¹⁸		
Jahresbruttobezüge			36.609,52 €
- Einkommensteuer ²¹⁹			3.026,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ²²⁰			5.471,04 €
+ Kindergeld ²²¹			4.416,00 €
Jahresnettoalimentation			32.528,48 €
Monatliche Nettoalimentation			2.710,71 €
Mindestalimentation²²²			2.762,08 €
Absoluter Fehlbetrag			51,37 €
Prozentualer Fehlbetrag			1,9 %

214 Anlage 16 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

215 Anlage 1 zu Art. I § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlBVAnpG 2014/2015 v. 09.07.2014 (GVBl. 2014 S. 250).

216 Anlage III zum LBesG BE i.d.F. nach Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Anlage 17 zu Art. I § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

217 Anlage III zum LBesG BE in der Fassung nach Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 2 BerlBVAnpG 2014/2015 vom 09.07.2014 (GVBl. 2014 S. 250).

218 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

219 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 36.609,52 €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 350 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

220 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

221 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009 S. 3950).

222 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 145).

b) Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 11 Erfahrungsstufe 2:

Tabelle 26

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2.714,40 ²²³	2.795,83 ²²⁴	
+ Familienzuschlag Ehe	307,39 ²²⁵	316,60 ²²⁶	
+ Sonderzahlung	691,12 € ²²⁷		
Jahresbruttobezüge			37.405,80 €
- Einkommensteuer ²²⁸			3.226,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ²²⁹			5.471,04 €
+ Kindergeld ²³⁰			4.416,00 €
Jahresnettoalimentation			33.124,76 €
Monatliche Nettoalimentation			2.760,40 €
Mindestalimentation²³¹			2.762,08 €
Absoluter Fehlbetrag			1,68 €
Prozentualer Fehlbetrag			0,1 %

223 Anlage 16 Nr. 1 zu Art. I § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

224 Anlage 1 zu Art. I § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlBVAnpG 2014/2015 v. 09.07.2014 (GVBl. 2014 S. 250).

225 Anlage III zum LBesG BE i.d.F. nach Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Anlage 17 zu Art. I § 2 Abs. 3 BerlBVAnpG 2012/2013 v. 21.09.2012 (GVBl. 2012 S. 291).

226 Anlage III zum LBesG BE in der Fassung nach Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 2 BerlBVAnpG 2014/2015 vom 09.07.2014 (GVBl. 2014 S. 250).

227 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

228 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 36.537,85 €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 350 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

229 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

230 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009 S. 3950).

231 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 145).

c) Indizielle Mindestbesoldung und Fehlbeträge sowie indizielle Verfehlung

Tabelle 27

Mindestalimentation	33.145,00 €
- Kindergeld	4.416,00 €
+ Kranken- und Pflegeversicherung	5.472,00 €
Äquivalente Nettobesoldung	34.201,00 €
+ Einkommensteuer ²³²	3.234,00 €
Besoldungsäquivalent zur Mindestalimentation	37.435,00 €
- Familienzuschläge ²³³	3.976,00 €
- Sonderzahlung	692,00 €
Grundgehaltsäquivalent:	
Jahresbetrag	32.767,00 €
Monatsbetrag	2.731,00 €
tatsächlich gewährter Grundgehaltssatz (Besoldungsgruppe A 4, Stufe 1)	1.744,00 €
Absoluter indizieller Fehlbetrag	987,00 €
Prozentualer indizieller Fehlbetrag	36,1 %
Indizielle Verfehlung bis	A 11/1

Am Ende des Jahres 2014 verfehlten indiziell sämtlichen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 8, die sechste Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 9, die vierte Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 10 und die erste Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 11 das Grundgehaltsäquivalent.²³⁴ Die Verletzung des Mindestabstandsgebots betraf indiziell mit acht der 13 Besoldungsgruppen weit mehr als die Hälfte und mit 51 von 104 Tabellenfeldern knapp die Hälfte der Besoldungssystematik. Die Grundbesoldung war am Ende des Jahres indiziell um 36,1 % zu gering bemessen worden.

232 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 37.435,00,- €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 350,- € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

233 Zur Bemessung werden die höchsten in der Besoldungsordnung A gewährten Familienzuschläge herangezogen; sie sind 2010 in der untersten Besoldungsgruppe A 4 gewährt worden und dem Vorlagebeschluss zu entnehmen, vgl. Beschl. v. 22.09.2017 – BVerwG 2 C 4.17 –, juris, Rn. 177 ff.

234 Anlage 1 zu Art. I § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlBVAnpG 2014/2015 v. 09.07.2014 (GVBl. 2014 S. 250).

a) Gewährte Nettoalimentation und Fehlbeträge Besoldungsgruppe A 10 Erfahrungsstufe 4

Tabelle 28

	Januar bis Juli	ab August	Σ
Grundgehalt	2.728,33 ²³⁵	2.810,18 ²³⁶	
+ Familienzuschlag Ehe	316,60 ²³⁷	326,10 ²³⁸	
+ Sonderzahlung	691,12 € ²³⁹		
Jahresbruttobezüge			37.687,03 €
- Einkommensteuer ²⁴⁰			3.276,00 €
- Kranken- und Pflegeversicherung ²⁴¹			5.568,24 €
+ Kindergeld ²⁴²			4.512,00 €
Jahresnettoalimentation			32.354,79 €
Monatliche Nettoalimentation			2.779,57 €
Mindestalimentation ²⁴³			2.804,25 €
Absoluter Fehlbetrag			24,86 €
Prozentualer Fehlbetrag			0,9 %

235 Anlage 1 zu Art. I § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlBVAnpG 2014/2015 v. 09.07.2014 (GVBl. 2014 S. 250).

236 Anlage 15 zu Art. I § 2 Abs. 4 BerlBVAnpG 2014/2015 v. 09.07.2014 (GVBl. 2014 S. 250).

237 Anlage III zum LBesG BE in der Fassung nach Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 2 BerlBVAnpG 2014/2015 vom 09.07.2014 (GVBl. 2014 S. 250).

238 Anlage III zum LBesG BE in der Fassung nach Anlage 2 zu Art. I § 2 Abs. 2 BerlBVAnpG 2014/2015 vom 09.07.2014 (GVBl. 2014 S. 250).

239 § 5 Abs. 1 Satz 1 SZG BE i.d.F. vom 01.10.2008 (GVBl. 2008 S. 271) und § 6 Abs. 1 S. 1 SZG BE i.d.F. vom 05.11.2003 (GVBl. 2003 S. 538).

240 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 37.687,03 €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 357 € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

241 Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023

242 § 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EStG i.d.F. v. 16.07.2015 (BGBl. I 2015 S. 3950), gemäß § 52 Abs. 49a S. 3 EStG i.d.F. v. 16.07.2015 (BGBl. I 2015 S. 395).

243 BVerfGE 155, 1 (64 Rn. 145).

b) Indizielle Mindestbesoldung und Fehlbeträge sowie indizielle Verfehlung

Tabelle 29

Mindestalimentation	33.652,00 €
- Kindergeld	4.512,00 €
+ Kranken- und Pflegeversicherung	5.569,00 €
Äquivalente Nettobesoldung	34.709,00 €
+ Einkommensteuer ²⁴⁴	3.376,00 €
Besoldungsäquivalent zur Mindestalimentation	38.085,00 €
- Familienzuschläge ²⁴⁵	4.086,00 €
- Sonderzahlung	692,00 €
Grundgehaltsäquivalent:	
Jahresbetrag	33.307,00 €
Monatsbetrag	2.776,00 €
tatsächlich gewährter Grundgehaltssatz (Besoldungsgruppe A 4, Stufe 1)	1.796,00 €
Absoluter indizieller Fehlbetrag	980,00 €
Prozentualer indizieller Fehlbetrag	35,3 %
Indizielle Verfehlung bis	A 11/1

Am Ende des Jahres 2015 verfehlten indiziell sämtlichen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen bis einschließlich der Besoldungsgruppen A 8, die sechste Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 9, die dritte Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 10 und die erste Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 11 das Grundgehaltsäquivalent.²⁴⁶ Die Verletzung des Mindestabstandsgebots betraf indiziell mit acht der 13 Besoldungsgruppen weit mehr als die Hälfte und mit 50 von 104 Tabellenfeldern 48,1 % der Besoldungssystematik. Die Grundbesoldung war am Ende des Jahres indiziell um 35,3 % zu gering bemessen worden.

244 Zugrundegelegt unter <http://www.parmentier.de/steuer/index.php?site=lohnsteuerrechnerjavamitb#close>: Steuerklasse III, Besondere Tabelle (nicht rentenversicherungspflichtig), Kinder: 2, Kirchensteuer: keine, geboren: nach 1957, Bruttolohn: 38.085,00,- €, nicht kinderlos oder < 23 Jahre, monatliche Prämie private Krankenversicherung: 357,- € (laut Mitteilung des PKV-Verbands v. 11.07.2023).

245 Zur Bemessung werden die höchsten in der Besoldungsordnung A gewährten Familienzuschläge herangezogen; sie sind 2010 in der untersten Besoldungsgruppe A 4 gewährt worden und dem Vorlagebeschluss zu entnehmen, vgl. Beschl. v. 22.09.2017 – BVerwG 2 C 4.17 –, juris, Rn. 181 ff.

246 Anlage 15 zu Art. I § 2 Abs. 4 BerlBVAnpG 2014/2015 v. 09.07.2014 (GVBl. 2014 S. 250).



(Dr. Torsten Schwan)